ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 172/2022
Hauptamt
Lorch, Jana
29.09.2022

Betrifft: Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) der Stadt Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.10.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	27.10.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters (m/w/d) der Stadt Albstadt wird – wie in der Anlage 1 dargestellt – am Freitag, 25. November 2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am Samstag, 26. November 2022 in den Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote veröffentlicht. Zusätzlich wird die Stellenausschreibung auf der Homepage der Stadt Albstadt eingestellt.
2. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf Montag, 06. Februar 2023, 18.00 Uhr festgesetzt.
3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen bei einer eventuellen Neuwahl wird auf Mittwoch, 08. März 2023, 18.00 Uhr festgesetzt.
4. Die öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber (m/w/d) findet am Freitag, 24. Februar 2023 in der Zollern-Alb-Halle statt. Nähere Einzelheiten dieser Bewerbervorstellung werden zu gegebener Zeit festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:
Planansatz Haushaltsjahr: Euro
Verpflichtungsermächtigungen
Haushaltsjahr: Euro
über- /außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen: Euro
Haushaltmittel gesamt: Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese
Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

1. **<u>Stellenausschreibung</u>**

Gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Stelle des Oberbürgermeisters (m/w/d) spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Ausgehend vom Wahltermin 05. März 2023, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Juli 2022 festgelegt hat, wäre der spätestmögliche Termin Donnerstag, 05. Januar 2023. Eine Vorgabe über den frühestmöglichen Termin der Stellenausschreibung gibt es in der Gemeindeordnung bzw. in den kommunalen Wahlgesetzen nicht.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung empfiehlt eine Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg (bw-woche). Erscheinungstag des Staatsanzeigers ist Freitag. Die Ausschreibung soll laut Verwaltungsvorschrift auch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Die Verwaltung schlägt ergänzend die Ausschreibung in den Tageszeitungen vor. Zudem ist die Einstellung der Stellenausschreibung auf der Homepage der Stadt Albstadt vorgesehen.

Unter Beachtung der aufgeführten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters (m/w/d) der Stadt Albstadt am Freitag, 25. November 2022 und Samstag, 26. November 2022 durchzuführen.

Der Ausschreibungstext (siehe Anlage 1) enthält neben den allgemeinen auch rechtlich notwendigen Informationen, u.a. die Festsetzung der Einreichungsfrist für Bewerbungen (siehe 2.).

2. **<u>Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen</u>**

Während der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen gesetzlich vorgegeben ist (Tag nach der Stellenausschreibung: 26. November 2022), ist das Ende der Frist vom Gemeinderat festzulegen (§ 10 Kommunalwahlgesetz).

Ausgehend vom Wahltermin 05. März 2023, kann die Einreichungsfrist frühestens am Montag, 06. Februar 2023 enden. Angesichts den umfangreichen Vorarbeiten zur Wahl, sowie der frühzeitigen Stellenausschreibung schlägt die Verwaltung vor, als Termin für das Ende der Einreichungsfrist den frühestmöglichen Termin,

Montag, 06. Februar 2023, 18.00 Uhr

festzulegen.

Für eine eventuell notwendige Neuwahl gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 GemO ist vom Gemeinderat ebenfalls das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen festzulegen. Der Beginn der Einreichungsfrist ist gesetzlich auf den Tag nach der ersten Wahl festgesetzt (Montag, 06. März 2023). Für die etwaige Neuwahl am 19. März 2023 kann das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 08. März 2023 (§ 10 Abs. 2 KomWG) und spätestens auf den 10. März 2023 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 KomWG) festgesetzt werden. Auch bei einer eventuellen Neuwahl wird vorgeschlagen, als Ende der Einreichungsfrist den frühestmöglichen Termin,

Mittwoch, 08. März 2023, 18.00 Uhr

festzulegen.

3. Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber (m/w/d)

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern (m/w/d), die zur Wahl zugelassen werden, Gelegenheit geben, sich den Bürgern (m/w/d) in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen des Gemeinderates, ob er den Bewerbern (m/w/d) die Gelegenheit zur Vorstellung einräumt.

Die Verwaltung schlägt vor, eine solche Versammlung anzuberaumen.

Da die Wahl am 05. März 2023 stattfindet, ist eine Bewerbervorstellung frühestens nach Ende der Einreichungsfrist (06. Februar 2023) und Zulassung der Bewerber (m/w/d) durch den Gemeindewahlausschuss möglich.

In Anbetracht der Faschingszeit und der beweglichen Ferientage (letzter Ferientag ist Freitag, 24.02.2023) wird vorgeschlagen, die Bewerbervorstellung am

Freitag, 24. Februar 2023 in der Zollern-Alb-Halle

durchzuführen.

Die Zollern-Alb-Halle wurde vorsorglich für diesen Termin reserviert. Der Termin ist vom Gemeinderat noch festzulegen.